

Stadt
Landshut

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) sowie Art. 81 Abs. 2 Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) erlässt die Stadt Landshut die Satzung:

BEBAUUNGSPLAN NR. 03-57-2c

"Zwischen Oberndorfer Straße und Parkstraße"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN

Für die Aufstellung des Entwurfes

Landshut, den
Baureferat
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Landshut, den
Baureferat

Geiner
Amtsleiterin

Doll
Ltd. Baudirektor

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat am gefasst und ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde als Entwurf vom Stadtrat am gebilligt und hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO amden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Landshut, den

Oberbürgermeister

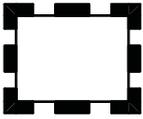
Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.

Landshut, den

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. am bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 und § 16 BauNVO)

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse in römischen Ziffern

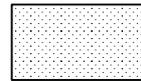
z. B: II z. B: 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

BZ 1 Bauzonen, z. B. Bauzone 1

WH_{max} Traufwandhöhe maximal im müNN



Öffentliche Straßenverkehrsflächen



Private Verkehrsfläche



Öffentlicher Fuß- / Radweg



Öffentlicher Fußweg

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. 23 BauNVO)



Baugrenze



Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



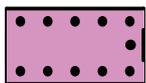
Zufahrt / Einfahrt

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Fläche für Gemeinbedarf



Flächen für Versorgungsanlagen



Schule



Container-/ Abfallbehälterstandorte



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



unterirdisch, zu verlegen

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



private Grünfläche



öffentliche Grünfläche



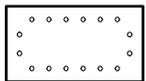
Straßenbegleitgrün



Spielplatz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

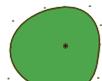
(§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern



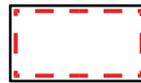
zu pflanzender Baum



zu erhaltender Baum, Kronenform gemäß Aufmaß

Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St

Stellplatz



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sonstige Festsetzungen

FD

Flachdach (0-3 Grad Dachneigung)



Einfahrt

BAUSENAT 24.09.2021

B: HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

	bestehende Grundstücksgrenzen		Bestehende Hauptgebäude
1219/61	Flurstücksnummer		Bestehende Nebengebäude
	bestehende Aufhügelung		Geplante Gebäude
	geplanter Baum		geplanter Allwetterplatz
	Bestehender Baum, außerhalb des Geltungsbereichs		geplantes Rasenspielfeld
	zu entfernender Baum Kronenform gemäß Aufmaß		geplante Laufbahn
	Abbruch baulicher Anlagen		geplante Fahrradstellplätze
	aufzulösende Grundstücksgrenze		geplante Fahrradstellplätze, überdacht
	Maßzahl in m		geplante Stellplätze
AT	Außentreppe, vorhanden	Nachrichtliche Übernahmen	
B	Bushaltestelle		Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtliche Übernahme aus Informationsdienst "Überschwemmungsgefährdete Gebiete", Bayerisches Landesamt für Umwelt)
391.70 ▼	vorhandene Höhe in m üNN, z.B. 391,70 m üNN		Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG von der Fachbehörde aufgrund aktueller Berechnungen in Aussicht gestellt.
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne 03-57/2a und 03-57/2b		

C: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Soweit im Plan nichts anderes bestimmt, gelten für die Bebauung des gesamten Gebietes die Bestimmungen der BayBO, - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663), und der BauNVO i.d.F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 03-57/2b "Südlich Oberndorferstraße" bleibt auch im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans unverändert gültig, sofern sie nicht durch nachfolgende Bestimmung überholt wird.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf maximal 0,8 festgesetzt.

1.2 In der Bauzone 1 sind Pultoberlichter zulässig, soweit die Gesamthöhe die zulässige Wandhöhe nicht überschreiten.

2. Einfriedungen

2.1 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m über Geländeoberkante zulässig.

Mauern zur Einfriedung der Sport- und Schulanlagen (Außengrenzen) sind unzulässig.

2.2 Ballfangzäune entlang von Sportanlagen sind bis zu einer max. Höhe von 6,0 m, gemessen ab Geländeoberkante, zulässig.

3. Immissionsschutz

3.1 Eine außerschulische Nutzung der Sportanlagen (z. B. Turnhalle) einschließlich des zugehörigen Fahr- bzw. Parkverkehrs ist ausschließlich während der Tagzeit an Werktagen zwischen 6 – 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 7 - 22 Uhr zulässig.

3.2 Sämtliche Liefer- und Ladetätigkeiten sind auf die Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

3.3 Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109-1 zu erfüllen.

4. Verkehrsflächen und Nebenanlagen

4.1 Kfz-Stellplätze und nicht überdachte Fahrradstellplätze sind - soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen - ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (wie Schotterrassen, Rasengittersteine oder weitfugiger bzw. fugenreicher Pflasterbelag) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

4.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sind bis zu 20 m² Grundfläche auch außerhalb der Baugrenzen (gemäß Festsetzung durch Planzeichen, Ziffer A.) zulässig.

5. **Grünordnung**

- 5.1 Für alle unter Punkt A.8.1 festgesetzten Baumpflanzungen gelten folgende Mindestpflanzqualitäten: Bäume als Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 16/18 cm.
- 5.2 Bei der Anlage von privaten Kinderspielplätzen dürfen keine Gehölze gepflanzt werden, die in der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 17. April 2000 als giftig gekennzeichnet wurden.
- 5.3. Innerhalb des Bauraums der Wirtschaftsschule (Bauzone 1-4) sind mindestens 16 standortgerechte Bäume und innerhalb des Bauraums der Grundschule mit Hort (Bauzone 5 und 6) sind mindestens 19 standortgerechte Bäume mit folgender Mindestqualität zu pflanzen: Hochstamm, 3mal verpflanzt, Stammumfang 16/18 cm.
- 5.4 **Erhalt von Gehölzen**
Die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung herzustellende Bepflanzung ist zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust den vorgenannten Festsetzungen entsprechend nachzupflanzen. Sollten als zu erhalten festgesetzte Gehölze durch Schadorganismen, Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen verloren gehen, so ist der im Grünordnungsplan festgesetzte Zustand durch Ersatzpflanzungen wiederherzustellen; dabei sind standortgerechte Bäume in der gleichen Wuchsordnung in der Qualität 3mal verpflanzt, Stammumfang mind. 18/20 cm an derselben Stelle nachzupflanzen.
- 5.5. **Erhaltungsgebot für vorhandene Bäume**
Die gemäß Planzeichnung zu erhaltende Bäume sind einschließlich ihres Wurzelbereiches durch geeignete Schutzmaßnahmen, dargestellt in DIN 18920-Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, vor Beeinträchtigungen zu bewahren.
Ein höhenmäßiges Einschütten der Stammfußbereiche ist nicht zulässig.
Sollten bestehende festgesetzte Bäume durch Bautätigkeiten o.ä. beschädigt oder entfernt werden, sind standortgerechte Bäume derselben Wuchsordnung und in der Qualität 4mal verpflanzt, Stammumfang mind. 18/20 cm nachzupflanzen. Gehölzgruppen sind durch die standortgerechte Nachpflanzung in der Qualität Solitär 3mal verpflanzt, Höhe 150-200cm zu ersetzen.
- 5.6. Die Flachdächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Mindestschichtaufbau von 10 cm, einem 2-schichtigen Aufbau und mit einer gemischten Begrünung aus Sedum, Kräutern und Gräsern zu erstellen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Belichtungsflächen.

D: HINWEISE DURCH TEXT

1. **Wasserhaltung**

Im Zuge der Baumaßnahme können Bauwasserhaltungen notwendig werden. Diese sind vorab bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz zu beantragen. Antragsformulare sind dort oder auf der Internetseite der Stadt Landshut (<http://www.landshut.de>) erhältlich

2. **Oberflächenwasser**

Anfallendes Niederschlagswasser für Neu- und Erweiterungsbauten ist vor Ort dezentral und eigenverantwortlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Die Grundstücke haben - mit Ausnahme der vorhandenen Wirtschaftsschule - kein Einleitungsrecht für Niederschlagswasser in das Kanalnetz der Stadt Landshut. Die Beseitigung der anfallenden Niederschlagswässer auf den Grundstücksflächen ist über geeignete dezentrale Versickerungseinrichtungen zu realisieren, bei Bedarf ist ein entsprechender Bodenaustausch zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens vorzunehmen. Sollten hierzu evtl. Rückhalteeinrichtungen notwendig werden, so sind diese ausreichend groß zu dimensionieren. Bei der geplanten Bebauung muss sichergestellt sein, dass auf den Grundstücken genügend Flächen zur Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer bereit stehen. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Vorschriften des WHG, des BayWG, der NWFreiV sowie die einschlägigen technischen Regelwerke (TRENGW, DWA M 153, DWA A 138) zu beachten. Unberührt davon bleibt, dass das Einleiten von Niederschlagswasser aus Versickerungsanlagen in die Kanalisation per Notüberlauf unzulässig ist. Die Einleitung von Grund-, Quell- und Sickerwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Landshut (EWS) verboten.
3. **Extremhochwasser Pfettrach und Isar**

Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich, der bei einem HQ_{extrem}-Ereignis der Pfettrach und/oder der Isar überschwemmt werden kann. Die überschwemmten Flächen sowie die Überschwemmungshöhen sind unter Ziffer E, nachrichtliche Übernahme, einzusehen.
4. **Grundwasser**

Zeitweise hohen Grundwasserständen, teilweise auch bis nahe an die Geländeoberfläche, können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen, Keller sowie unterirdische Bauteile auftriebssicher und in wasserdichter Bauweise zu erstellen. Auf den Einbau und Betrieb von Heizölverbraucheranlagen soll möglichst verzichtet werden. Sollten dennoch Heizölverbraucheranlagen eingebaut werden, sind die Lagerbehälter auftriebssicher auszuführen und gegen Aufschwimmen zu sichern. Außerdem wird empfohlen, im Keller keine Aufenthaltsräume oder weitere hochwassersensible technische Einrichtungen vorzusehen. Bestandsgebäude sollten, soweit möglich, entsprechend den oben genannten Empfehlungen nachgerüstet werden.
5. **Leitungsanlagen**

Im Geltungsbereich befinden sich Leitungsanlagen der Deutschen Telekom, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, der Bayernwerk Netz GmbH und der Stadtwerke Landshut. Die Anlagen der verschiedenen Netzbetreiber sind bei Bautätigkeiten zu schützen und zu sichern, bzw. dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollten Neu- oder Umverlegungen von Anlagen notwendig werden, sind rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmungen mit den jeweiligen Netzbetreibern herbeizuführen. Bei Baumpflanzungen ist das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (Februar 2013) zu beachten.
6. **Energie**

Es wird auf das Gebäudeenergiegesetz in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen. Entsprechend müssen Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden und an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden eingehalten werden. Eine energetische Qualität der Gebäude, die über die Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes hinausgehen wird empfohlen. Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung regenerativer Energie über die Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes hinaus wird empfohlen.
7. **Erdwärme / Heizölverbraucheranlagen**

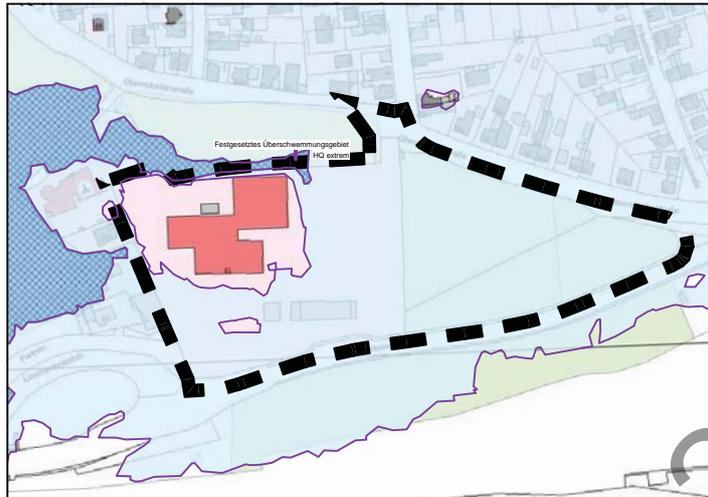
Bezüglich der thermischen Nutzung von Erdwärme bzw. des Betriebs von Heizölverbraucheranlagen wird auf die Anzeigepflicht gem. § 49 WHG i.V.m. Art. 30 BayWG und die ggf. notwendige Anzeige- und Prüfpflicht gemäß Anlagenverordnung hingewiesen.
8. **Landwirtschaft**

Es wird darauf hingewiesen, dass Immissionen, die aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch bei guter fachlicher Praxis entstehen können, im Planungsgebiet zu dulden sind.
9. **Immissionsschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere an den nach Süden ausgerichteten Bauteilen erhöhte Verkehrslärmimmissionen auftreten können. Art und Umfang gegebenenfalls notwendiger Maßnahmen sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu dimensionieren und festzulegen.

10. **Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial, Oberbodensicherung**
Bei allen Baumaßnahmen ist angefallener Oberboden soweit möglich für die Erstellung von Grünflächen oder für landwirtschaftliche Kulturzwecke wieder zu verwenden. Er ist so zu schützen und zu pflegen, dass er jederzeit wiederverwendungsfähig ist. Oberbodenlagerungen müssen in Mieten mit einer Basisbreite von max. 3 m, einer Kronenbreite von 1 m und einer Höhe von max. 1,5 m angelegt werden. Flächenlagerungen dürfen nicht höher als 1 m sein. Oberbodenlager sind oberflächlich mit einer Decksaat zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauten durch Bodenmaterial mit hohem organischem Anteil (Oberboden, anmoorige und torfhaltige Böden) unzulässig ist. Beim Anfall größerer Mengen sind mögliche, rechtlich und fachlich zulässige Verwertungs- und Entsorgungswege (Materialmanagement) frühzeitig bei der Planung und im Rahmen von Aushubarbeiten zu berücksichtigen.
11. **Baugrund**
Bezüglich der Bodenverhältnisse und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen zu Gründung, Bodenaustausch und Versickerung wird auf das Baugrundgutachten von mplan eG vom 18.12.2019 verwiesen. Das Gutachten kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung eingesehen werden.
12. **Kampfmittel/ Fundmunition**
Laut Baugrundgutachten besteht für den Geltungsbereich ein grundsätzlicher Kampfmittelverdacht. Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Erdeingriffe durch eine Munitionsbergungsfirma zu überwachen und die Sohle im Anschluss auf militärische Altlasten freizumessen. Die Erdarbeiten sind vorab von der Munitionsbergungsfirma beim staatlichen Sprengkommando anzuzeigen. Das "Merkblatt über Fundmunition" und die Bekanntmachung "Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)" des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.
13. **Altlasten**
Es liegen Hinweise auf belastete Böden vor. Die Flächen im Geltungsbereich sind daher vor Abbruch- und Erdarbeiten gutachterlich in Abstimmung mit dem FB technischer Umweltschutz der Stadt Landshut zu untersuchen. Prinzipiell ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und einer Wahrscheinlichkeit von möglichen Ausgangsbelastungen davon auszugehen, dass die Erdarbeiten, insbesondere für Baugruben und den Aushub für unterkellerte Bereiche fachgutachterlich zu begleiten sind und kontaminierte Bereiche fachgerecht und in Abstimmung mit dem FB technischer Umweltschutz zu sanieren sind.
14. **Bodendenkmalpflege**
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
15. **Rodungszeitraum und Pflege**
Naturschutzrechtlich ist für die Gehölzbestände § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG zu beachten. Hiernach ist es verboten, Bäume und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. (ausgenommen ist geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung einer zulässigen Baumaßnahme (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nummer 4 BNatSchG)).
16. **Baumstandorte und Baumschutz**
Standorte für Bäume sind so auszubilden, dass für einen Baum mind. 8 m² Vegetationsfläche gesichert sind. Der Wurzelraum ist 80 cm hoch mit Oberboden zu verfüllen. Vorher ist der Untergrund zu lockern, so dass Wasser versickern kann. Einzelbaumscheiben oder Standorte für Bäume in befestigten Flächen sind mit einem Drainagegießring pro Baum zu versehen. Im Bereich befestigter Flächen und mit eingeschränktem Standraum ist zur Standortoptimierung für die Baumgruben verdichtungs- und unterbaufähiges Bodensubstrat gemäß Typ B ZTV-Vegtra, Volumen Bodensubstrat/Baum 12 m³, Einbautiefe mind. 100 cm zu verwenden.
17. **Fassadenbegrünung**
Fassadenbegrünungen werden empfohlen.

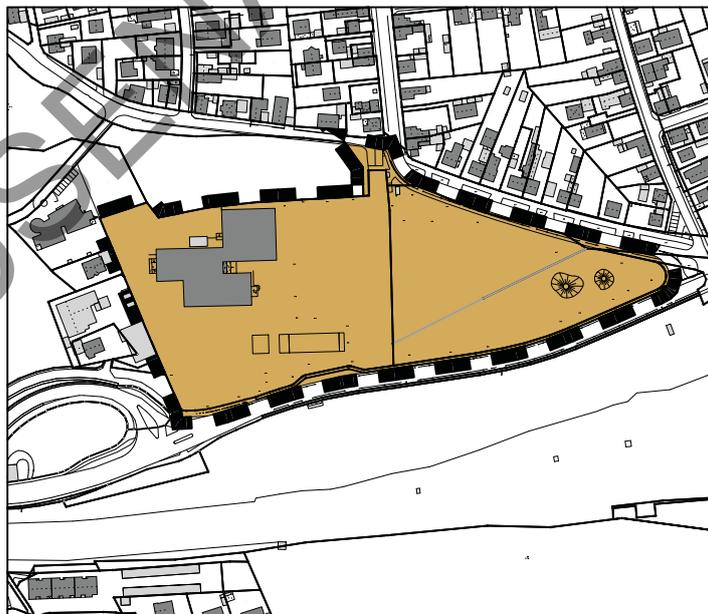
E: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Kartenauszug für HQ_{extrem} : Informationsdienst
Überschwemmungsgefährdete Gebiete
Bayerisches Landesamt für Umwelt

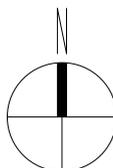
Aufrufdatum: 12.10.2020, M = 1:5.000

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5 000



Maßstab 1 : 500

Plan zur genauen Maßentnahme nicht geeignet!
Längenmaße und Höhenangaben in Metern!
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung i.d.F
der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)



Landshut, den 27.11.2020
Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

